

Hinweise zum Verhalten bei Ermittlungen im Krankenhaus einschließlich der Beschlagnahme von Patientendaten bzw. -unterlagen¹

Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger sowie andere an der Behandlung beteiligte Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich der Daten und Unterlagen der Patienten einer besonderen Verschwiegenheitspflicht (berufliche Schweigepflicht). Die Schweigepflicht schützt das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Behandelnden und dem Patienten und schafft damit eine Grundlage für eine erfolgreiche Behandlung des Patienten.

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Berufliche Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

Für Ärzte ist die Pflicht zur Verschwiegenheit im Standesrecht (Berufsordnung für die Ärzte) verankert. Die Verletzung der Schweigepflicht ist für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs sowie für die „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ (z.B. Krankenschwestern und Krankenpfleger, Schreibkräfte, Auszubildende, Zivildienstleistende) sogar ein Straftatbestand (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 StGB). Auch aus dem Behandlungsvertrag leitet sich eine Schweigepflicht ab, so dass eine Schweigepflichtsverletzung eine Vertragsverletzung darstellt.

Die Verschwiegenheitspflicht wird durch ein Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker, Hebammen, Geistliche und ihre „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ sind berechtigt - sofern nicht eine Befugnis zur Aussage, z.B. in Form der Einwilligung des Betroffenen besteht - das Zeugnis über alles zu verweigern, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden ist (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und § 53a StPO).

Zum Zeugnisverweigerungsrecht gehört das Verbot der **Beschlagnahme** (Beschlagnahmeschutz). Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht, dürfen - sofern sie nicht Ergebnis einer Straftat sind, also der Arzt bzw. ein anderer Schweigepflichtiger Zeuge und nicht selbst Tatverdächtiger ist - auch nicht beschlagnahmt werden (§ 97 StPO).

2. Zutritt von Ermittlungsbehörden zum Krankenhaus

Will die Polizei nach § 163 StPO im Rahmen allgemeiner strafrechtlicher Ermittlungen das Krankenhaus betreten, z.B. um Patienten oder das Personal im Krankenhaus zu befragen oder um einen Beschuldigten oder Zeugen zu vernehmen, so ist ihr das Betreten der Einrichtung nur im Einverständnis mit dem Inhaber des allgemeinen Hausrechts - der Leitung des Krankenhauses - erlaubt. Für einen Zugang zum Patienten bzw. dessen Befragung ist die Genehmigung des behandelnden Arztes erforderlich. Erst wenn der Gesundheitszustand des betreffenden Patienten es zulässt, kann die Polizei ihn befragen.

Patienten oder auch Krankenhausmitarbeiter sind nicht verpflichtet, der Polizei ohne Durchsuchungs- oder richterliche Anordnung Zutritt zu den ihnen überlassenen Räumen zu gewähren oder über die Identitätsfeststellung hinausgehende Auskunft zu erteilen. Ausnahmen gelten bei „Gefahr im Verzug“.

3. Auskunftersuchen der Ermittlungsbehörden

Bei Befragung durch die Polizei besteht für Personen der in § 203 StGB genannten Berufsgruppen eine Aussagepflicht nur, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Das Zeugnisverweigerungsrecht bleibt unberührt, außer die Auskunft ist zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich.² Eine Mitteilungsbefugnis an die Polizei ergibt sich z.B. aus dem Meldegesetz. Polizeidienststellen können verlangen, dass ihnen aus dem ständig aktuellen Verzeichnis

¹ Unter Verwendung einer Veröffentlichung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft

² vgl. § 18 Abs. 6 SächsPolG

der aufgenommenen Personen Auskunft über die Verzeichnisdaten erteilt wird, soweit dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

4. Durchsuchungsmaßnahmen

Durchsuchungsmaßnahmen können erforderlich sein zur Ergreifung eines Beschuldigten oder zu Ermittlungszwecken. Sie sind nur rechtmäßig, wenn sie angeordnet wurden oder bei Einwilligung in die Maßnahme (Freiwilligkeit). Es ist eine richterliche Anordnung erforderlich, außer bei „Gefahr im Verzug“ (hier dürfen Polizei und Staatsanwaltschaft anordnen). Der Inhaber des allgemeinen Hausrechtes könnte der Polizei freiwillig Zutritt gewähren. Die Polizei muss dabei über die Freiwilligkeit belehren.

Die zu durchsuchenden Räume müssen auf der Durchsuchungsanordnung konkret angegeben sein. Eine eigenmächtige Ausdehnung der Untersuchung auf weitere Räume durch die Polizei ist nicht erlaubt. Eine Durchsuchung des gesamten Gebäudes ist nur möglich bei Verdacht auf terroristische Straftaten nach § 129a StGB aufgrund einer richterlichen Anordnung und bei „Gefahr im Verzug“ auf Anordnung der Staatsanwaltschaft, nicht auf Anordnung der Polizei (vgl. § 105 i.V.m. § 103 StPO).

Im Allgemeinen müssen Durchsuchungen bei Tag erfolgen. Zur Nachtzeit (unterschiedliche Zeitspannen für Sommer und Winter) sind Durchsuchungen von Räumen nur bei „Gefahr im Verzug“ und bei „Verfolgung auf frischer Tat“ möglich. Der Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den Raum ist hinzuzuziehen. (vgl. § 104 StPO)

Durch aktiven Widerstand gegen rechtmäßige Durchsuchungsmaßnahmen können Mitarbeiter des Krankenhauses sich strafbar machen. Dagegen kann aus dem bloßen Unterlassen einer Mitwirkung kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden, da keine besondere Pflicht zum Handeln besteht.

Für eine Durchsuchung zur Ergreifung eines Beschuldigten muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen

- Verhaftung aufgrund eines Haftbefehls (§ 114 StPO)
- vorläufige Festnahme bei „Verfolgung auf frischer Tat“ oder „Gefahr im Verzug“ (§ 127 StPO); ohne richterliche Anordnung möglich
- Festnahme aufgrund eines Vorführungsbefehls (§ 134 StPO)
- Festnahme eines rechtskräftig verurteilten Straftäters aufgrund eines Vollstreckungsbefehls der Staatsanwaltschaft (§ 457 StPO).

Haftunfähigkeit aufgrund der Gesundheit kann ein Grund für ein vorläufiges Aussetzen einer Festnahme sein (vgl § 455 StPO). Erst wenn der Gesundheitszustand des betreffenden Patienten es zulässt (d.h. i.d.R. mit der Entlassung), kann die Polizei eine Festnahme vornehmen. Eine andere Möglichkeit ist die Verlegung in ein Vollzugskrankenhaus.

5. Beschlagnahme

5.1. Zweck einer Beschlagnahme

Eine Beschlagnahme dient der Sicherstellung von Gegenständen (hierzu zählen nach § 97 Abs. 5 StPO Schriftstücke, Ton-, Bild- und Datenträger (also auch Geräte, auf denen Daten gespeichert sind), Abbildungen und andere Darstellungen), die Beweismittel sind, aber nicht freiwillig herausgegeben werden. Die Beschlagnahme ist in § 97 StPO geregelt.

Nicht beschlagnahmt werden dürfen (vgl. § 97 Abs. 1 StPO)

- schriftliche Mitteilungen zwischen einem Beschuldigten (Patienten) und den Zeugnisverweigerungsberechtigten (Arzt)

- Aufzeichnungen, welche Zeugnisverweigerungsrechte über anvertraute Mitteilungen oder andere Umstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, gemacht haben (⇒ die gesamte Patientendokumentation unabhängig von der Aufzeichnungsart)
- andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

Der Beschlagnahmeschutz gilt auch für Datenbestände, die für Datenabgleiche zur Täterauffindung geeignet wären (vgl. § 98b Abs. 1 StPO). Ein solcher Datenbestand ist das Verzeichnis der aufgenommenen Patienten.

5.2. Reichweite des Beschlagnahmeschutzes

Beschlagnahmeschutz besteht nur, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht und sich die zu beschlagnahmenden Gegenstände im Gewahrsam des Schweigepflichtigen oder des Krankenhauses befinden.

Kein Beschlagnahmeschutz besteht (vgl. § 97 Abs. 2 StPO), wenn

- gegen den Arzt/die nicht ärztliche Hilfsperson Vorwürfe eines möglichen Medizin-schadens erhoben werden (Medizinschadensfälle),
- sich Gegenstände außerhalb des Gewahrsams des Krankenhauses oder des Schweigepflichtigen befinden (z.B. Behandlungsunterlagen dem Patienten ausgehändigt werden),
- es sich um Gegenstände handelt, die zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren. In Betracht kämen etwa Unterlagen über eine in strafbarer Weise durchgeführte Abtreibung, wobei der durchführende Arzt hier als Tatverdächtiger anzusehen wäre.

Beschlagnahmt werden dürfen auch - sofern kein Beschlagnahmeverbot besteht - an einen Beschuldigten gerichtete Postsendungen und Telegramme, die sich im Gewahrsam des Arztes oder des Krankenhauses befinden (vgl. § 99 StPO). Unter den Voraussetzungen des § 100a StPO (u.a. bei Vergehen nach §§ 29 bis 30b Betäubungsmittelgesetz) darf die Telekommunikation nach richterlicher Anordnung (bei „Gefahr im Verzug“ auch durch Anordnung der Staatsanwaltschaft) überwacht und aufgezeichnet werden. TK-Überwachungsmaßnahmen können ein Krankenhaus treffen, wenn z.B. ein Patient die TK-Anlage des Krankenhauses, über die er entgeltpflichtig telefonieren und im Internet surfen darf, zu Straftaten nutzt.

5.3. Anordnung einer Beschlagnahme

Eine Beschlagnahme darf nur durch einen Richter angeordnet werden, außer bei „Gefahr im Verzug“ (vgl. § 98 Abs. 1 Satz 1 StPO), wenn also die Gefahr besteht, dass durch den Zeitverlust für das Einholen einer richterlichen Genehmigung Beweismittel verloren gehen. In dem Fall dürfen auch die Staatsanwaltschaft und die Polizei (also so genannte „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“) eine Beschlagnahme und erforderlichenfalls auch eine Durchsuchung anordnen, um die Beschlagnahme zu ermöglichen (§ 105 Abs. 1 Satz 1 StPO). Eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung muss binnen drei Tage durch eine richterliche Anordnung bestätigt werden.

Sofern ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, kann eine Beschlagnahme nicht durch Androhung von Ordnungs- und Zwangsmitteln erzwungen werden (§ 95 Abs. 2 StPO).

5.4. Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme

Rechtsmittel sind von vornherein nur möglich, wenn Gegenstände (Unterlagen, Datenträger, etc.) förmlich beschlagnahmt wurden. Wurden Gegenstände dagegen freiwillig herausgegeben, sind Rechtsmittel in aller Regel ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die freiwillig-

ge Herausgabe nur erfolgte, um einem angedrohten Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss zuvorzukommen.

Im Einzelnen kommen folgende Rechtsmittel in Betracht:

- a) beim Vorliegen eines richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses
 - Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 307 StPO)
 - Beschwerde gem. §§ 304, 306 StPO
- b) bei Anordnung der Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei wegen Gefahr im Verzug (§ 97 Abs. 2 StGB)
 - Widerspruch gegen die Anordnung der Maßnahmen
 - Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Widerspruch gegen die Anordnung einer Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei wegen „Gefahr in Verzug“ kann sofort formlos und mündlich erfolgen. Die anderen Rechtsmittel sollten nach rechtlicher Beratung eingelegt werden, die unverzüglich einzuholen ist, da zum Teil sehr kurze Fristen zu beachten sind.

II. Verhaltensempfehlungen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft

Grundregeln

Gegenstände und Unterlagen (einschließlich Daten und Datenträger) sollten nur herausgegeben werden, wenn dem Krankenhaus ein Beschlagnahmebeschluss (in der Praxis meist kombiniert mit einem Durchsuchungsbeschluss) vorgelegt wird.

Eine freiwillige Herausgabe, um einer Beschlagnahme zuvorzukommen, sollte grundsätzlich nicht erfolgen. Es sind dann keine Rechtsmittel gegen einen Beschlagnahmebeschluss möglich. Ein Beschlagnahmebeschluss ist nichts, wovor sich ein Krankenhaus fürchten muss.

Sollten Polizei oder Staatsanwaltschaft keinen Beschlagnahmebeschluss vorlegen können, aber trotzdem auf der Herausgabe von Gegenständen und Unterlagen bestehen, so sollte das Krankenhaus - sofern nicht „Gefahr im Verzug“ nachgewiesen wird - die unter Abschnitt I. 5.4. b) genannten Rechtsmittel anwenden. Eine polizeiliche Bewachung der Gegenstände und Unterlagen muss geduldet werden.

III. Fallbeispiele

Fall 1: Es wird eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vorgelegt, ein Beschlagnahmebeschluss liegt nicht vor.

1. Sofern eine Schweigepflichtsentbindung des Patienten vorhanden ist, ist ein Beschlagnahmebeschluss nicht erforderlich, weil der Patient durch die Schweigepflichtsentbindung auf Vertraulichkeit verzichtet, wodurch eine Zeugnisverweigerung nicht möglich ist.
2. Die in der Schweigepflichtsentbindung bezeichneten oder zu einem Sachverhalt gehörenden Unterlagen oder Gegenstände müssen herausgegeben werden. Das Krankenhaus sollte eine Kopie der Schweigepflichtsentbindung zu den Akten nehmen.
3. Obwohl bei einem Medizinschadensfall, den der Patient selbst angezeigt hat, davon ausgegangen werden kann, dass der Patient in die Herausgabe der Unterlagen und Gegenstände konkludent eingewilligt hat, sollte das Krankenhaus dennoch fordern, dass zur Klarstellung eine ausdrückliche Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vorgelegt wird. Es ist Sache von Polizei und Staatsanwaltschaft, eine erforderliche Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht zu beschaffen.

4. Eine Schweigepflichtentbindungserklärung von Angehörigen genügt nicht, auch dann nicht, wenn der Patient verstorben ist. Die Schweigepflicht besteht über den Tod des Patienten hinaus. Bei Verdacht eines Medizinschadensfalles können die Hinterbliebenen eine Überprüfung auch durch die Ärztekammer oder eine Beschlagnahme der Patientenunterlagen durch das Gericht veranlassen.

Fall 2: Es liegt ein Beschlagnahmebeschluss vor.

1. Legen Polizei oder Staatsanwaltschaft einen richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vor, ist zu prüfen, gegen wen dieser sich richtet und welchen Umfang die Anordnung hat (also, welche Räume durchsucht und welche Gegenstände und Unterlagen einbezogen werden dürfen).
2. Hält das Krankenhaus einen vorgelegten Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für rechtswidrig (z.B. weil eine Zeugnisverweigerungsrecht und damit ein Beschlagnahmeverbot besteht), sollten Rechtsmittel nach Abschnitt I.5.4.a) eingelegt und um Aufschub der Beschlagnahme bis zur Entscheidung über die Rechtsmittel gebeten werden. Im Gegenzug sollte angeboten werden, die strittigen Unterlagen und Gegenstände gesondert unter Verschluss zu nehmen (beispielsweise im Tresor), um späteren Zweifeln an der Vollständigkeit der Unterlagen zuvorzukommen. Dabei kann es sinnvoll sein, die Unterlagen in einem Umschlag oder Karton aufzubewahren, der in Anwesenheit von Polizei/Staatsanwaltschaft versiegelt wird.
3. Das Krankenhaus sollte eine Kopie des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses anfertigen und zu den eigenen Unterlagen nehmen. Die Unterlagen, auf die sich die Anordnung bezieht, können dann im Original herausgegeben werden (beachte dazu die „Ergänzenden Hinweise“ Nr. 1 und Nr. 2).

Fall 3: Es liegt weder ein Beschlagnahmebeschluss noch eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vor.

1. Werden weder eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten noch ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vorgelegt, muss begründet werden, dass es sich um „Gefahr im Verzug“ handelt. Das Krankenhaus sollte der Herausgabe der Unterlagen bzw. Gegenstände sofort ausdrücklich widersprechen und darauf bestehen, dass dieser Widerspruch auch im Beschlagnahmeprotokoll vermerkt wird.
2. Sollten Polizei und Staatsanwaltschaft auf der Herausgabe von Unterlagen und Datenträgern bestehen, obwohl kein Beschlagnahmebeschluss vorliegt, sollte bis zur Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel eine Vorgehensweise entsprechend Nr. 2 im Fall 2 vorgeschlagen werden.
3. Krankenhausmitarbeiter sollten die Wegnahme von Unterlagen und Gegenständen ohne Beschlagnahmebeschluss nicht gewaltsam behindern, denn das könnte strafrechtliche Folgen haben. Sie sollten eine Wegnahme aber auch nicht aktiv unterstützen. Als aktive Herausgabe gilt es nicht, wenn Krankenhausmitarbeiter auf Nachfragen lediglich zeigen, wo sich Unterlagen oder Gegenstände befinden.

Fall 4: Unklarer Todesfall – Erfüllung der Meldepflicht nach dem Bestattungsrecht.

Bestehen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall oder ist die Identität eines Toten nicht bekannt, ist gemäß Bestattungsverordnung umgehend die Polizei zu verständigen und ihr die Todesbescheinigung samt Durchschrift zuzuleiten. Insoweit ist die Durchbrechung der Schweigepflicht gesetzlich angeordnet. Die Polizei kann - wenn sie dies für geboten hält - die Beschlagnahme von vorhandenen Behandlungsunterlagen veranlassen. Insoweit gelten die vorgehend geschilderten Regeln.

4. Ergänzende Hinweise:

1. Damit eine notwendige weitere Behandlung des Patienten nicht behindert wird, sollten Staatsanwaltschaft oder Polizei darum gebeten werden, dass vor der Wegnahme von Originalunterlagen Kopien davon angefertigt werden können.
2. Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, ein Sicherungsverzeichnis zu erstellen. Das Krankenhaus sollte sich einen Durchschlag oder eine Kopie dieses Sicherungsverzeichnisses aushändigen lassen. In dem Verzeichnis müssen die beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände vollständig gelistet sein.
3. Die Durchsicht von Unterlagen des Krankenhauses bei einer Durchsuchung ist der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Das gilt auch bei „Gefahr im Verzug“. Andere Beamte benötigten zur Durchsicht von Unterlagen die Genehmigung des Krankenhauses. Liegt keine Genehmigung vor, haben die Beamten die Unterlagen in einen Umschlag oder Karton, der im Beisein eines Krankenhausmitarbeiters verschlossen und versiegelt wird, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern (vgl. § 110 StPO).

Sofern Polizeibeamte im Einzelfall dennoch Unterlagen/Daten durchsehen, sollten sie auf diese Bestimmung hingewiesen werden, die ihnen im Allgemeinen aus ihrer Ausbildung bekannt ist.

4. Bei der Sicherstellung von Datenträgern und aller darauf vorhandenen Daten kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zu. Ein Datenzugriff ermöglicht i.d.R. die Einbeziehung verfahrensunerheblicher Daten. Der Zugriff auf für das Verfahren bedeutungslose Informationen muss deshalb im Rahmen des Vertretbaren vermieden werden. Bzgl. einer Durchsicht gespeicherter Daten gelten die vorhergehenden Erläuterungen.

Diese Auffassung ist die abgestimmte Meinung GDD-Arbeitskreises „Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen“. Im Einzelfall sollte sie juristisch geprüft werden.

gez.: GDD-AK GSW (Bearbeiterin Frau Barbara Tietze)
22.09.2005